



Amtsblatt

Nummer 3

vom 20. März 2015

Inhalt:

- Nr. 31 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015
 - Nr. 32 Satzung des Priesterrates des Bistums Görlitz
 - Nr. 33 Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster
 - Nr. 34 Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg
 - Nr. 35 Profanierung der Kapelle des St.-Josefs-Hauses in Görlitz
 - Nr. 36 Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates
 - Nr. 37 Dies sacerdotalis 2015
 - Nr. 38 Personalien Priester
 - Nr. 39 Personalien Laien
 - Nr. 40 Stellenausschreibung
 - Nr. 41 Meldung Jubelpaare und Eheschließungen 2015
 - Nr. 42 Priesterwohnung im Malteserstift St. Adalbert in Wittichenau
 - Nr. 43 Umwidmung der Frequenzen von Funkmikrofonen
 - Nr. 44 Warnungen
 - Nr. 45 Adressenänderung
-

Nr. 31 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2015

Liebe Schwestern und Brüder!

Ein Vierteljahrhundert nach der Wende hat sich in den ehemals kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas vieles zum Besseren verändert. Aber längst nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen ist es für viele schwierig, am Bildungssystem, an der Arbeitswelt, an medizinischer Versorgung und sonstigen sozialen Leistungen teilzuhaben.

Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis die Menschen am Rande der Gesellschaften in Mittel- und Osteuropa in den Blick nehmen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Angehörige von Minderheiten, Flüchtlinge und Asylbewerber, Opfer des Menschenhandels, Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranke oder HIV-Infizierte.

Papst Franziskus hat die Kirche aufgefordert, aus sich selbst heraus und an die Ränder der Gesellschaft zu gehen. Das Renovabis-Leitwort „An die Ränder gehen! Solidarisch mit ausgegrenzten Menschen im Osten Europas“ nimmt diesen Appell auf. Zusammen mit der Kirche vor Ort will Renovabis Menschen am Rande zur Seite stehen, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und eine Stimme geben.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Hildesheim, den 26.02.2015

Für das Bistum Görlitz

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17.05.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 24.05.2015, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Nr. 32 Satzung des Priesterrates des Bistums Görlitz

Entsprechend den Weisungen des II. Vatikanischen Konzils Nr. 7 im Dekret „Presbyterorum ordinis“ (Dekret über Dienst und Leben der Priester) und gemäß den Vorschriften des Codex des kanonischen Rechtes der lateinischen Kirche wird für das Bistum Görlitz folgende Satzung des Priesterrates erlassen:

1. Wesen und Aufgaben

Der Priesterrat unterstützt als Repräsentant des Presbyteriums, gleichsam als Senat des Bischofs (can. 495 § 1), den Bischof bei der Leitung des Bistums nach Maßgabe des Rechtes, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes so gut wie möglich zu fördern. Er ist ein beratendes Gremium (can. 500 § 2).

2. Beispruchsrechte

Der Priesterrat ist bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung zu hören (can. 500 § 2), insbesondere

- a) bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1),
- b) bei Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarreien (can. 515 § 2),
- c) beim Erlass von Diözesanordnungen hinsichtlich der Verwendung von Stolgebühren und besonderen Spenden der Gläubigen (can. 531),
- d) bei der Entscheidung über die Einrichtung von Pastoralräten (Pfarrgemeinderäten) in den Pfarreien (can. 536 § 1),

- e) vor der Zustimmung zur Errichtung eines Kirchenneubaus (can. 1215 § 2),
- f) vor der Freigabe zur Profanierung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (can. 1222 § 2),
- g) vor der Erhebung von Steuern und Abgaben für die Belange des Bistums (can. 1263).

3. Beteiligungsrechte

Jeweils nach der Konstituierung wählt der Priesterrat aus dem vom Bischof vorgeschlagenen Kreis zwei Pfarrer aus, die für den Fall eines Verfahrens zur Amtsenthebung eines Pfarrers gemäß can. 1742 § 1 oder bei einer Versetzung gemäß can. 1750 als Berater zur Verfügung stehen. Diese müssen nicht dem Priesterrat angehören.

4. Zusammensetzung

4.1. Art der Mitgliedschaft

Der Priesterrat besteht gemäß can. 497 aus geborenen, gewählten und ernannten Mitgliedern. Zum Priesterrat gehört immer ein Mitglied des Domkapitels.

4.2. Geborene Mitglieder

Geborene Mitglieder sind

- a) der Generalvikar,
- b) der Personalreferent für die Priester,
- c) der Leiter des Seelsorgeamtes, sofern er Priester ist und nicht als gewähltes Mitglied dem Priesterrat angehört.

4.3. Gewählte Mitglieder

Aus den Reihen der Priester sind vier zu Mitgliedern des Priesterrates zu wählen.

4.4. Ernante Mitglieder

Der Bischof kann gemäß can. 497 § 3 bei Beachtung der Bestimmung des can. 497 § 1 zwei weitere Mitglieder frei ernennen. Diese Ernennung erfolgt möglichst bald nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

5. Amtszeit

5.1. Dauer

Die Amtszeit des Priesterrates beträgt fünf Jahre (can. 501 § 1).

5.2. Sedisvakanz

Bei Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles hört der Priesterrat auf zu bestehen und seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium wahrgenommen (can. 501 § 2).

5.3. Auflösung

Wenn der Priesterrat die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise missbraucht, kann der Bischof den Priesterrat auflösen (can. 501 § 3).

6. Arbeitsweise

6.1. Leitung

Der Bischof beruft den Priesterrat ein und leitet ihn (can. 500 § 1). Dabei unterstützt ihn ein mit einfacher Mehrheit zu wählender Sekretär, der der Bestätigung durch den Bischof bedarf.

6.2. Tagesordnung

Die Tagesordnung legt der Bischof nach Absprache mit dem Sekretär fest. Jedes Mitglied des Priesterrates kann dem Bischof Beratungspunkte vorschlagen. Am Beginn der Sitzung stimmt der Priesterrat über weitere Beratungspunkte ab, vorbehaltlich der Zustimmung des Bischofs (can. 500 § 1).

6.3. Sitzungen

Der Priesterrat tagt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.

Sofern die Beratungspunkte es nahelegen oder erfordern, sollen der Priesterrat und die Mitglieder der Dekanekonferenz eine gemeinsame Sitzung halten. Zu einzelnen Fragen können Gutachter und Fachleute gehört werden.

Die Mitglieder des Priesterrates und andere Teilnehmer der Sitzungen sind zu kluger Diskretion verpflichtet.

6.4. Beschlussfähigkeit

Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.5. Bekanntmachung der Beschlüsse

Dem Bischof steht es allein zu, für die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse zu sorgen (can. 500 § 3).

Lehnt der Bischof die Bestätigung oder Bekanntmachung eines Beschlusses ab, soll er dem Priesterrat die Gründe hierfür bekannt geben.

6.6. Protokoll

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugeschickt wird.

7. Wahlmodus

7.1. Wahlkriterien

Der Priesterrat repräsentiert nach Möglichkeit sowohl die verschiedenen Dienste als auch die verschiedenen Regionen des Bistums (can. 499).

7.2. Wahlkommission

Der amtierende Priesterrat schlägt dem Bischof eine aus drei Priestern bestehende Wahlkommission vor, die die Wahl leitet. Der Bischof beruft die Wahlkommission.

7.3. Wahlrecht

Aktives Wahlrecht haben alle Priester, die im Bistum Görlitz inkardiniert sind, und Priester, die ihren Wohnsitz im Bistum haben.

Passives Wahlrecht haben alle aktiven Wahlberechtigten mit Ausnahme der geborenen Mitglieder (can. 498 § 1).

7.4. Wahlmodus

Die Wahl zum Priesterrat erfolgt in schriftlicher Form in zwei Wahlgängen. Der erste Wahlgang dient der Ermittlung der Kandidatenliste. Jeder wahlberechtigte Priester kann der Wahlkommission bis zu acht Kandidaten benennen.

Die Wahlkommission ermittelt aus dem Ergebnis des ersten Wahlganges acht Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei sind die Wahlkriterien zu beachten.

Zwischen erstem und zweitem Wahlgang sollen wenigstens vier Wochen liegen.

Im zweiten Wahlgang hat jeder Wahlberechtigte vier Stimmen; die Stimmenhäufelung ist ausgeschlossen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, tritt an dessen Stelle der Priester, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

7.5. Bestätigung der Wahl

Die Bestätigung der Wahl durch den Bischof muss spätestens vier Wochen nach Vorlage des endgültigen Wahlergebnisses erfolgen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Priesterrates am 14. Januar 2015 beschlossen und wird hiermit zum 1. März 2015 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25. Mai 2000, zuletzt geändert am 20. Oktober 2004, außer Kraft.

Görlitz, den 16. März 2015

Az. 246/2015

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 33 Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildes-

heim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster

Artikel 1

Änderung des Dekrets über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster

Das Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 11./25. April 2005 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 11 vom 30. August 2005, lfd. Nr. 70), geändert am 25. Juni 2010 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 9 vom 23. August 2010, lfd. Nr. 53) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 4 werden die Wörter „und den Diözesanvermögensverwaltungsräten“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Diözesanvermögensverwaltungsräte“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Görlitz, den 18. März 2015
Az. 996a/14

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

(Dieselben Regelungen setzen die (Erz-)Bischöfe von Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie der Bischöfliche Offizial und Weihbischof des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster gleichzeitig in Kraft.)

Nr. 34 Ausführungsbestimmungen zum Ernennungsverfahren der beisitzenden Richter am Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht mit Sitz in Hamburg

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Dekretes über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums

Münster vom 11./25. April 2005 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 11 vom 30. August 2005, lfd. Nr. 70), geändert am 25. Juni 2010 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 9 vom 23. August 2010, lfd. Nr. 53), erlassen die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück sowie der Bischöfliche Official des Officialatsbezirks Oldenburg folgende gleichlautende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Organisationsbezirke

(1) Hiermit werden zum Zwecke der Bestellung der beisitzenden Richter¹ drei Organisationsbezirke gebildet:

1. Organisationsbezirk West, bestehend aus den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie dem Officialatsbezirk Oldenburg;
2. Organisationsbezirk Mitte, bestehend aus den (Erz-)Bistümern Erfurt, Hamburg und Magdeburg;
3. Organisationsbezirk Ost, bestehend aus den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen und Görlitz.

(2) Jeder Organisationsbezirk legt nach vorheriger Abstimmung zwischen den Beteiligten des jeweiligen Organisationsbezirkes für die Dauer des Ernennungsverfahrens fest, welches (Erz-)Bistum einschließlich des Officialatsbezirks Oldenburg für die dem jeweiligen Organisationsbezirk obliegenden Aufgaben zuständig ist (federführende Stelle).

§ 2 Dienstgeberseite

(1) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks West fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.

(2) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Mitte fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.

(3) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost fordert die Dienstgeberseite der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas, die zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber ernannt werden soll, zu nominieren und ihr diese Nominierung mitzuteilen.

¹ Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

(4) Nach Eingang der jeweiligen Nominierung gemäß den Absätzen 1 bis 3 bei der jeweiligen federführenden Stelle teilt diese den jeweiligen Nominierten den drei Domkapiteln² als Konsultorenkollegien des jeweiligen Organisationsbezirks mit; diese sind an die jeweilige Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des jeweiligen Organisationsbezirks die drei Domkapitel als Konsultorenkollegien des jeweiligen Organisationsbezirks auf, ihr neben der nominierten Person eine weitere Person mitzuteilen, die die zum jeweiligen Organisationsbezirk gehörenden drei Domkapitel als Konsultorenkollegien gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die jeweilige federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die zwei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der Nominierung durch die Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes beruht.

(5) Mit der Abgabe jedes Vorschlags gemäß den vorstehenden Absätzen ist eine von der zur Ernennung vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung über das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - sowie über die Bereitschaft zur Annahme des Richteramtes beizufügen.

§ 3 Mitarbeiterseite

(1) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks West fordert die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regionalkommission Nord und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, ihr gegenüber gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zu nominieren. Nach Eingang der Nominierung teilt die federführende Stelle des Organisationsbezirks West den Nominierten den neun Vorständen der diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAVen) der beteiligten (Erz)-Bistümer sowie des Officialatsbezirks Oldenburg³ mit; diese sind an die Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des Organisationsbezirks West die Vorstände der DiAG-MAVen auf, der federführenden Stelle neben der nominierten Person zwei weitere Personen mitzuteilen, die sie gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die drei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der gemeinsamen Nominierung durch die Mitarbeiterseiten der Regionalkommissionen Nord und Ost beruht.

(2) Die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost fordert die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regionalkommission Nord und der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtli-

² Für den Officialatsbezirk Oldenburg ist das Domkapitel als Konsultorenkollegium des Bistums Münster zu beteiligen.

³ Für den Officialatsbezirk Oldenburg ist der Vorstand der DiAG-MAV des Bistums Münster zu beteiligen.

chen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf, ihr gegenüber gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander einen Vertreter aus einer Einrichtung der Caritas zum beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zu nominieren. Nach Eingang der Nominierung teilt die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost den Nominierten den jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regional-KODA Nord-Ost, der Regional-KODA Osnabrück/Vechta sowie der Bistums-KODA Hildesheim mit; diese sind an die Nominierung gebunden. Zugleich fordert die federführende Stelle des Organisationsbezirks Ost die jeweiligen Mitarbeiterseiten der Regional-KODA Nord-Ost, der Regional-KODA Osnabrück/Vechta sowie der Bistums-KODA Hildesheim auf, der federführenden Stelle neben der nominierten Person zwei weitere Personen mitzuteilen, die sie gemeinsam nach vorheriger Abstimmung untereinander dem Erzbischof von Hamburg als beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter zur Ernennung vorschlagen möchten. Anschließend teilt die federführende Stelle dem Erzbischof von Hamburg die drei zur Ernennung vorzuschlagenden Kandidaten zu Händen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg mit; dabei ist kenntlich zu machen, welcher der Vorschläge auf der gemeinsamen Nominierung durch die Mitarbeiterseiten der Regionalkommissionen Nord und Ost beruht.

(3) Mit der Abgabe jedes Vorschlags gemäß den Absätzen 1 und 2 ist eine von der zur Ernennung vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung über das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 KAGO sowie über die Bereitschaft zur Annahme des Richteramtes beizufügen.

§ 4 Verfahrensdauer und Anzeigepflicht

Alles ist so rechtzeitig zu organisieren, dass der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg alle zur Ernennung erforderlichen Unterlagen zur Ausfertigung der Ernennungsurkunden für den Erzbischof von Hamburg spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der jeweils amtierenden Richter vorliegen. Zu diesem Zwecke sind die federführenden Stellen der Rechtsabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg bis spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweils amtierenden Richter anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes 1. Instanz mit Sitz in Hamburg vom 25. April 2005 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 11 vom 30. August 2005, lfd. Nr. 71) außer Kraft.

Görlitz, den 18. März 2015
Az. 996b/14

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt

(Dieselben Regelungen setzen die (Erz-)Bischöfe von Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg und Osnabrück sowie der Bischöfliche Offizial und Weihbischof des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster gleichzeitig in Kraft.)

Nr. 35 Profanierung der Kapelle des St.-Josefs-Hauses in Görlitz

Auf Wunsch der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus und nach Anhörung des Priesterrates sowie des Bischöflichen Rates führte am 2. März 2015 Bischof Ipolt gemäß can. 1222 § 2 CIC die Kapelle des St.-Josefs-Hauses, Carolusstraße 212 in 02826 Görlitz, die bisher vom Konvent der Barmherzigen Schwestern des hl. Karl Borromäus als Gottesdienstraum genutzt wurde, zu profanem, aber nichtunwürdigem Gebrauch zurück.

Nr. 36 Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates

Wegen Ablauf der Amtszeit ist eine Neuwahl des Priesterrates im Jahr 2015 fällig. Daher hat der Priesterrat in seiner letzten Sitzung folgende Wahlkommission zur Durchführung dieser Neuwahl berufen:

Dompropst em. P.C. Birkner als Vorsitzender,
Prälat Bernd Richter,
Domkapitular em. Herbert Pollack.

Die Durchführung der Wahl erfolgt auf schriftlichem Wege und gemäß der vom Priesterrat verabschiedeten neuen Satzung des Priesterrates.

Nr. 37 Dies sacerdotalis 2015

Zum diesjährigen Dies sacerdotalis in der Karwoche verschickte Herr Bischof eine Einladung an alle Priester des Bistums Anfang März.

Nr. 38 Personalialia Priester

Entpflichtungen

Mit Dekret vom 27. Februar 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Winfried Pohl** von seinen Aufgaben als Vertreter des Bistums Görlitz im Vorstand der St.-Florian-Stiftung Neuzelle

Mit Dekret vom 16. März 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Kaplan Markus Kurzweil** zum 31. Mai 2015 von seinem Amt als Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei Heiliger Wenzel Görlitz.

Mit Dekret vom 16. März 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Roland Elsner** zum 30. September 2015 von seinem Amt als Dekan des Dekanates Cottbus-Neuzelle.

Mit Dekret vom 16. März 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Roland Elsner** zum 30. September 2015 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei Heiligstes Herz Jesu Forst.

Mit Dekret vom 16. März 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Roland Elsner** zum 30. September 2015 von seinem Amt als Pfarradministrator der Pfarrei Corpus Christi Döbern.

Mit Dekret vom 16. März 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Hans Geisler** zum 30. September 2015 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Benno Spremberg.

Mit Dekret vom 16. März 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Kaplan Daniel Laske** zum 30. September 2015 von seinem Amt als Kaplan (vicarius paroecialis) der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten Cottbus.

Mit Dekret vom 16. März 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Christian Pabel** zum 30. Juni 2015 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul Senftenberg und versetzte ihn zum 1. Juli 2015 in den Ruhestand.

Mit Dekret vom 16. März 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Christian Pabel** zum 30. Juni 2015 von seinem Amt als Pfarradministrator der Pfarrei Heiligstes Herz Jesu Klettwitz in Schwarzheide.

Mit Dekret vom 16. März 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Winfried Pohl** zum 30. September 2015 von seinem Amt als Pfarradministrator der Pfarrkuratie Heilig Geist Beeskow.

Ernennungen

Mit Dekret vom 16. März 2015 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Kaplan Markus Kurzweil** zum 1. Juni 2015 zum Leiter des Seelsorgeamtes und ernannte ihn gleichzeitig zum Ordinariatsrat.

Mit Dekret vom 16. März 2015 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Kaplan Markus Kurzweil** zum 1. Juni 2015 bis auf Widerruf zum Domvikar.

Mit Dekret vom 16. März 2015 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Roland Elsner** befristet vom 1. Juli 2015 bis zum 30. September 2015 zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Peter und Paul Senftenberg und Heiligstes Herz Jesu Klettwitz in Schwarzheide.

Mit Dekret vom 16. März 2015 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Roland Elsner** zum 1. Oktober 2015 zum Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul Senftenberg.

Mit Dekret vom 16. März 2015 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Pfarrer Hans Geisler** zum 1. Oktober 2015 zum Pfarrer der Pfarrkuratie Heilig Geist Beeskow.

Mit Dekret vom 16. März 2015 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Kaplan Daniel Laske** zum 1. Oktober 2015 zum Pfarrer der Pfarrei St. Benno Spremberg.

Mit Dekret vom 16. März 2015 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Kaplan Daniel Laske** zum 1. Oktober 2015 zum Pfarradministrator der Pfarreien Heiligstes Herz Jesu Forst und Corpus Christi Döbern.

Nr. 39 Personalia Laien

Mit Dekret vom 27. Februar 2015 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Klaus Reinecke** mit Wirkung vom 1. März 2015 zum Vertreter des Bistums Görlitz im Vorstand der St.-Florian-Stiftung Neuzelle.

Mit Dekret vom 16. März 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Frau **Ordinariatsrätin Barbara Köhler** zum 31. Mai 2015 von Ihrer Beauftragung als Leiterin des Seelsorgeamtes. Zum selben Zeitpunkt erlischt ihre mit o.g. Dekret ausgesprochene Ernennung zur Ordinariatsrätin.

Nr. 40 Stellenausschreibung

Ab 1. September 2015 ist die Stelle des/der Gemeindeferenten/ -referentin in Finsterwalde als Vollzeitstelle neu zu besetzen. Die Stelle umfasst die Seelsorge in der Pfarrei St. Maria Mater Dolorosa. Als Kirchorte gehören zur Pfarrei Tröbitz und Doberlug-Kirchhain. Gemeindeferenten/-referentinnen, die Interesse an dieser Stelle haben, werden hierdurch aufgefordert, dieses bis zum **19. April 2015** schriftlich dem Bischöflichen Ordinariat Görlitz, z.Hd. Diözesanreferentin Rausch, anzuzeigen.

Nr. 41 Meldung Jubelpaare und Eheschließungen 2015

Eine ganze Reihe von Pfarreien haben die Jubelpaare (silberne, goldene, diamantene und eiserne Hochzeit) für dieses Jahr bereits gemeldet. Wir bitten auch die anderen Pfarreien, die Adressen dieser Paare an das Seelsorgeamt zu senden, damit die Paare Anfang April mit einem Brief des Bischofs eingeladen werden können.

Wir erinnern wie jedes Jahr daran, uns alle Paare zu melden, die in diesem Jahr getraut werden, damit wir ihnen die wertvollen Ehebriefe der Deutschen Bischofskonferenz zusenden können.

Nr. 42 Priesterwohnung im Malteserstift St. Adalbert in Wittichenau

Das Malteserstift St. Adalbert in Wittichenau bietet eine Wohnung für Priester im Ruhestand an. Die Wohnung umfasst insgesamt 47,91 m², davon:

Wohnbereich (Wohnen/Kochen/Essen) = 23,90 m², Schlafräum = 8,53 m²

Bad = 3,87 m², Abstellraum = 3,39 m², Flurbereich = 8,22 m².

Es besteht die Möglichkeit der Eigenversorgung, aber auch der Inanspruchnahme von Teil- bzw. Vollverpflegung sowie Reinigung und Wäscheversorgung durch das Malteserstift.

Weitere Informationen durch Stiftsleiter Christian Kliche

Malteserstift St. Adalbert

Kamenzer Straße 32, 02997 Wittichenau

Telefon +49 (0) 35725 78-178

Telefax +49 (0) 35725 78-333

E-Mail: christian.kliche@malteser.org

Homepage: www.malteserstift-wittichenau.de

Nr. 43 Umwidmung der Frequenzen von Funkmikrofonen

Bund und Länder haben entschieden, im Jahr 2015 auch den Frequenzbereich 694 bis 790 MHz (sog. Digitale Dividende II) an den Mobilfunk zu vergeben. Diese Frequenzen sollen dann ab 2017 regional sowie möglichst ab Mitte 2018 bundesweit für mobiles Breitband zur Verfügung stehen, um die (Erst-)Versorgung schwer zu erschließender ländlicher Räume mit schnellem Internet weiter zu unterstützen.

In der Folge wird die Nutzung des Frequenzbereichs 694 bis 790 MHz von drahtlosen Mikrofonen (drahtlosen Produktionsmitteln) ab 2017 nur noch eingeschränkt möglich bzw. teilweise unmöglich sein. Außerdem kann es wegen der durch die Umwidmung bedingten Verlagerung von Rundfunksendern in den Bereich 470 bis 694 MHz zu Einschränkungen der Nutzung für drahtlose Mikrofone kommen.

Bei Neuanschaffungen ist darauf zu achten, dass diese Frequenzbereiche nicht mehr erworben werden.

Nr. 44 Warnungen

Der Apostolische Nuntius in Deutschland, Erzbischof Dr. Nikola Eterović, bittet mich im Auftrag des Päpstlichen Staatssekretariates, folgende Warnung weiterzugeben:

Im Namen der Apostolischen Nuntiatur in Malawi wird versucht, betrügerisch Geld für verschiedene falsche Projekte zu sammeln. Das Staatssekretariat weist darauf hin, dass solche über das Internet verbreitete Bitten grundsätzlich als nicht zuverlässig betrachtet werden sollten.

Die Apostolische Nuntiatur gibt folgende Warnung bekannt:

Ein sich als Monsignore Berenberg ausgebender Mann hat mit einem gefälschten Briefkopf der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland gegenüber Dritten agiert und eine gefälschte Kostenzusage seitens der Apostolischen Nuntiatur in Aussicht gestellt. Dieses Schreiben enthält weder Adresse noch Telefonnummer. Die Apostolische Nuntiatur stellt klar, dass kein Monsignore Berenberg bei ihr arbeitet, noch eine solche Person bekannt ist.

Nr. 45 Adressenänderung

Herr Pfarrer i.R. **Karl-Heinz Grimm** wohnt seit 6. März 2015 im Priesterhaus in 04509 Wiedemar, OT Zwochau, An der Schanze 9.



Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar